

Bibelwissenschaft

L'Hour, Jean, *Die Ethik der Bundestradi-
tion im Alten Testament*. (Stuttgarter Bibel-
studien, 14) Stuttgart, Katholisches Bibelwerk,
1967. Kl.-8^o, 154 S. – Kart. DM 7,80.

Der Bundesgedanke gehört zu den Themen der biblischen Theologie, die in der Gegenwart mit Vorzug behandelt werden. Die vorliegende Untersuchung gliedert den Stoff im Anschluß an die aus hethitischen Vasallenverträgen bekannten Elemente in drei Kapitel: den historischen Prolog, die auferlegten Bestimmungen und die Sicherung des Vertrags durch Fluch und Segen. Der historische Prolog trägt der Tatsache Rechnung, daß der Bund nicht den Anfang der Beziehungen Gottes zu seinem Volk darstellt. Seinem Abschluß gingen andere Handlungen Gottes (Berufung der Väter, Befreiung aus Ägypten, Führung in der Wüste) voraus. Den Anstoß gab nicht das Volk, sondern Gott, der Israel erwählte. Durch diese bereits erwiesenen Wohltaten sicherte Gott sich das Recht, Forderungen zu stellen, denen sich das Volk nicht entziehen kann. Der Bund ist daher kein Vertrag zwischen Gleichgestellten. Indem aber Israel diese Abhängigkeit anerkennt, erhält der Bund eine sittliche Bewertung. Durch seine Zustimmung verbindet sich Israel mit den Absichten Gottes und trägt zur Verwirklichung seiner Pläne bei. Der zweite Hauptteil handelt von den Inhalten der Bundesverpflichtungen. Dabei wird ausgeführt, daß die einzelnen Vorschriften sich an die Bereitschaft zur Unterwerfung unter den Willen Gottes wenden. Der Gehorsam ist das Formalobjekt der verschiedenen Gebote und bestimmt den sittlichen Wert der menschlichen Handlungen. Die einzelnen Anordnungen nennen lediglich die Gelegenheit, bei der sich die Grundhaltung betätigen muß, und bezeichnen weithin die Lebensordnung, die sich das Volk Israel in seiner Umwelt gegeben hat. Der dritte Abschnitt handelt von Segen und Fluch, die bei Einhaltung oder Bruch der Bundessatzungen wirksam werden sollen. Da der Segen zugleich als Beweggrund für Bundestreue erscheint, besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Segensformel und historischem Prolog. Während aber der Segen an den Gehorsam gebunden ist, wird im Prolog keine Gegenleistung von seiten des Volkes gefordert. Dennoch bleibt auch der

Segen unverdient. Der Gehorsam begründet keinen Rechtsanspruch. In einem Schlußabschnitt wird das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft besprochen. Der Bund erfaßt zwar in erster Linie das Volk in seiner Gesamtheit. Doch ist die soziale Ausrichtung der meisten Gesetze unverkennbar. Auch ihre Befolgung ist Gehorsam gegen Gott und wird religiös gewertet.

Eichstätt

Martin Rehm